

## **Arbeitshilfe SGB II / SGB XII Zuständigkeit**

Das Verfahren der Abgabe der Fälle an das Amt 53 oder 55 bei festgestellter Erwerbsminderung (auf Zeit oder Dauer) ist bereits umfassend geregelt.

Unten stehend ist die Absprache für den umgekehrten Weg skizziert:

### **1. Abgabe von SGB XII in den SGB II Bereich (Neufälle, die bisher nicht im SGB II-Bereich bekannt waren).**

Mit dem Amt 53 wurde folgende Regelung abgesprochen:

Der Bereich SGB XII hat bestimmte Kriterien, nach denen die Erwerbsfähigkeit des Kunden beurteilt wird, z. B.: Gesu-Stellungnahme, Gutachten RV o. ä.

Der Bereich SGB XII beantragt für den Kunden im Fall berechtigten Interesses formlos die Leistung nach SGB II und stellt einen Erstattungsanspruch.

#### **Die SGB XII-Leistung wird nicht eingestellt!**

Der Kd. wird vom Amt 53 lediglich zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren aufgefordert.

Von der IFK ist die Erwerbsfähigkeit nach § 8 SGB II zu prüfen. Ggf. ist ein Gutachten des ÄD anzufordern.

Stellt das Gutachten die Erwerbsfähigkeit fest, ist der Kunde einzuladen, damit ein ALG II-Antrag aufgenommen werden kann. Der Neuantrag wird vom Leistungsbereich / in Absprache mit SGB XII bewilligt. Dem Erstattungsanspruch des Amtes 53 ist zu entsprechen.

Stellt das Gutachten fest, dass weiterhin eine Erwerbsminderung vorliegt, ist der Erstattungsanspruch aus dem SGB XII-Bereich vom Leistungsbereich abzulehnen.

Amt 53 hat dann die Möglichkeit, diese Entscheidung von der gemeinsamen Einigungsstelle prüfen zu lassen.

#### **„Alt-Kunden“ aus dem SGB II, die an den SGB XII-Bereich abgegeben waren und von SGB XII zurückgegeben werden sollen:**

Das Amt 53 stellt zunächst einen Erstattungsanspruch. Dieser geht an den Leistungsbereich des JC. Von dort wird die zuständige IFK aufgefordert, erneut die Erwerbsfähigkeit des Kunden zu prüfen (ÄD einschalten).

Sollte danach ein SGB II-Anspruch bestehen, erfolgt die Bewilligung wie beschrieben.

Bei weiterer Erwerbsminderung wird der Erstattungsanspruch vom Leistungsbereich abgelehnt.